



Weiterbildungsordnung (WBO)
der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Ordnungstext

16. Dezember 2025

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Anerkennung und Voraussetzung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung	6
§ 4 Ziele von Weiterbildungen	7
§ 5 Arten und Formen von Weiterbildungen	8
§ 6 Inhalte, Dauer und Ablauf von Weiterbildungen	8
§ 7 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmenden	9
§ 8 Zulassung von Weiterbildungsstätten.....	10
§ 9 Widerruf und Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte.....	11
§ 10 Zulassung von Weiterbildungen	12
§ 11 Modul- und Abschlussprüfungen	13
§ 12 Prüfungsstelle und Prüfungsausschuss	13
§ 13 Durchführung von Modul- und Abschlussprüfungen	14
§ 14 Gebühren	15
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen	15
§ 16 Weiterbildungsbescheinigung, Zeugnis und Urkunde	16
§ 17 Rücktritt von der Abschlussprüfung	17
§ 18 Versäumnis von Modul- und Abschlussprüfungen	17
§ 19 Wiederholungen von Modul- und Abschlussprüfungen	18
§ 20 Täuschungsversuche und andere Ordnungsverstöße.....	18
§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungspflicht.....	19
§ 22 Entzug der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung	19
§ 23 Anerkennung und Pflicht zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung.....	19
§ 24 Führung in den Bundesländern staatlich erworbener Weiterbildungsbezeichnungen	20
§ 25 Erforderliche Nachweise zur Anerkennung.....	20
§ 26 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung.....	20
§ 27 Erfordernis der Gleichwertigkeit.....	20
§ 28 Anerkennung im Ausland geleisteter praktischer Zeiten.....	21
§ 29 Im Drittland erworbener Ausbildungsnachweis für Spezialisierung	22
§ 30 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Drittstaatsangehörige.....	22
§ 31 Meldepflicht, Führung der Weiterbildungsbezeichnung ohne Anerkennung.....	22
§ 32 Ausübungsberechtigung	22
§ 33 Notwendigkeit eines Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung	23
§ 34 Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung	23
§ 35 Europäischer Berufsausweis	24
§ 36 Einheitliche Ansprechperson	24

§ 37 Anerkennung von Hochschulen und staatlichen Schulen	24
§ 38 Unterrichtspflichten	25
§ 39 Verfahrensbefugnisse der Pflegekammer NRW im Weiterbildungsbereich.....	26
§ 40 Übergangsbestimmungen	26
§ 41 Inkrafttreten.....	27

Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen (WBO)

vom 24. Oktober 2023

in der Fassung der Gesamtausgabe vom 10.12.2025 in der Veröffentlichung vom 16.12.2025

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt die Weiterbildung nach dem vierten Abschnitt des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416), geändert worden ist.

(2) Diese Ordnung gilt entsprechend für Teilnehmende einer Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen, die nicht Kammerangehörige der Pflegekammer NRW sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eine Fachweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes für ein bestimmtes pflegerisches Handlungsfeld über die Ausbildung hinaus qualifiziert und in den Kompetenzen spezialisiert und die zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt. Die Handlungsfelder umfassen präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender.

(2) Eine Funktionsweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes für eine bestimmte Funktion und Aufgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens über die Ausbildung hinaus qualifiziert, in den Kompetenzen spezialisiert und zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt.

(2a) Eine Spezialisierungweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes zur Übernahme von Aufgaben befähigt, die die in der Berufsausbildung, insbesondere in der generalistischen Pflegeausbildung, erworbenen Kompetenzen in Bezug auf die Handlungsfelder erweitert und vertieft und neue Inhalte umfasst.

(3) Handlungskompetenz wird als Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen verstanden, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz. Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenz sind integrale Bestandteile dieser Kompetenzdimensionen.

(4) Handlungsfelder sind zusammengehörige Aufgabenkomplexe mit beruflichen sowie lebens- und gesellschaftsbedeutsamen Handlungssituationen, zu deren Bewältigung befähigt werden soll. Handlungsfelder sind stets mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen und Potentiale miteinander verknüpfen. Die Gewichtung der einzelnen Dimensionen kann dabei variieren. Eine Trennung der drei Dimensionen hat nur analytischen Charakter.

(5) Präsenzzeit im Verständnis dieser Ordnung bezeichnet die Zeit, welche die Lernenden während ihrer Weiterbildung für die, von der Weiterbildungsstätte gelenkten, theoretischen Stunden aufwenden. Der Lern-/Lehrprozess findet beim gleichzeitigen Vermitteln und Erarbeiten von Inhalten im Plenum vor Ort statt. Die Präsenzzeit wird abgegrenzt von der Selbstlernzeit, die z. B. für die selbstorganisierte und eigenverantwortliche Erarbeitung und Vertiefung von Weiterbildungsinhalten aufgewendet wird. Dazu gehören Zeit für Vor- und Nachbereitung von Lehrstoffen, Lektüre, Prüfungsvorbereitung und -aufwand, einschließlich Modul- und Abschlussarbeiten etc. Die für die Präsenzzeit und die Selbstlernzeit angenommene Zeit findet Eingang in die Berechnung des Workload, der die Grundlage für die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen ist.

(6) Die Prüfungsstelle ist eine nicht selbstständige Organisationseinheit (Abteilung) in der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, die für die Weiterbildung der in § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes genannten Berufsgruppen zuständig ist. Sie erfüllt alle Aufgaben, die sich aus §§ 54, 55, 56 und 57 des Heilberufsgesetzes sowie dieser Ordnung ergeben. Sie ist unter anderem zuständig für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen, die Prüfung und Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen, die Prüfung von sprachlichen, fachlichen oder sonstigen Voraussetzungen zur Anerkennung (Gleichwertigkeitserklärung), die Administration im Rahmen von Prüfungen sowie das Ausstellen von Urkunden.

(7) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Leistungspunkte) beschreibbar und muss bewertbar (Prüfung) sein. Als organisatorische und strukturierende Einheiten besitzen Module eine eigenständige Funktion innerhalb eines Ganzen und können daher einzeln absolviert werden.

(8) Ein Modulhandbuch dient der didaktischen und organisatorischen Konkretisierung und Strukturierung der von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Rahmenvorgaben der Anlage I. Das von der Weiterbildungsstätte eingereichte und von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen genehmigte Modulhandbuch ist die Voraussetzung für die Durchführung und die verbindliche Grundlage der Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte.

Das Modulhandbuch beschreibt die Struktur der jeweiligen Weiterbildung und konkretisiert die jeweiligen Module hinsichtlich Weiterbildungsbezeichnung, Ziele und Art der Weiterbildung, Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang (Präsenzzeit, Modulanzahl, Stunden des Selbststudiums, Workload sowie Leistungspunkte), Modulübersicht, Prüfungsleistungen der Abschlussprüfungen, Modulbeschreibungen und didaktischen Kommentierungen, Modulprüfungen, Kompetenzbeschreibungen, Lernergebnissen, Inhalten, Methoden/Lernformen, den Anregungen zur Praxisaufbereitung, dem Praxistransfer, den curricularen Schnittstellen/Querverweisen und schließlich den Literaturhinweisen. Der Begriff des Selbststudiums in den Rahmenvorgaben ist im Sinne dieser Ordnung mit dem Begriff Selbstlernzeit gleichzusetzen.

(9) Eine Weiterbildungsstätte ist eine von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen anhand von festgelegten Kriterien geprüfte und damit zugelassene Bildungseinrichtung, die Weiterbildungen nach dieser Ordnung und deren Anlagen, grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten, anbieten und durchführen darf. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss zusätzlich das Anbieten und Durchführen einer Weiterbildung formell bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen beantragen und über das jeweils eingereichte Modulhandbuch genehmigen lassen.

§ 3 Anerkennung und Voraussetzung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

(1) Eine Weiterbildungsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat. Auf Antrag erteilt die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen nach Anlage II die Anerkennung zum Führen einer der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen

Fachpflegeperson für Intensivpflege und Anästhesie

Fachpflegeperson für pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie

Fachpflegeperson für psychische Gesundheit

Fachpflegeperson für den Operationsdienst

Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention

Fachpflegeperson für Geriatrische und Gerontopsychiatrische Pflege

Pflegeschwester/-mann/-person mit Weiterbildung Spezialisierung in der Pflege von Kindern und Jugendlichen

Altenpfleger*in mit Weiterbildung Spezialisierung in der Pflege von Kindern und Jugendlichen

Gesundheits- und Krankenpfleger*in mit Weiterbildung Spezialisierung in der Pflege von Kindern und Jugendlichen

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in mit Weiterbildung Spezialisierung in der Pflege von Kindern und Jugendlichen

Krankenschwester/-pfleger mit Weiterbildung Spezialisierung in der Pflege von Kindern und Jugendlichen

Kinderkrankenschwester/-pfleger mit Weiterbildung Spezialisierung in der Pflege von Kindern und Jugendlichen

Näheres regeln die §§ 23 ff.

(2) Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Weiterbildung werden in den jeweiligen Rahmenvorgaben der Anlage I geregelt. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Abschlussprüfung muss bestanden sein. Dies wird durch ein Zeugnis nach Anlage II Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bestätigt.

(4) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines reglementierten Pflegeberufes ist nachzuweisen.

(5) Die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung wird, nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und dieser Ordnung, durch eine Urkunde nach Anlage II durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erteilt.

(6) Die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung kann in der Regel rückwirkend dreißig Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung ausgestellt werden.

(7) Die Weiterbildungsbezeichnung kann neben einer Berufsbezeichnung geführt werden. Mehrere Weiterbildungsbezeichnungen gemäß § 55 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes dürfen nebeneinander geführt werden.

§ 4 Ziele von Weiterbildungen

(1) Das Ziel einer Weiterbildung ist der strukturierte und durch die Bestimmungen nach dieser Ordnung geregelte Erwerb festgelegter, über in der Ausbildung erworbene und hinausgehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Ausbildung besondere, für eine erweiterte Berufsausübung relevante Handlungskompetenzen, auch im Rahmen der pflegerischen Berufsausübung, zu erlangen.

(2) Eine Weiterbildung führt zur Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung, die neue berufliche Möglichkeiten eröffnen kann, entweder in bisherigen oder in neuen und anderen Handlungsfeldern der jeweiligen Pflegefachberufe.

§ 5 Arten und Formen von Weiterbildungen

(1) Weiterbildungen nach dieser Ordnung werden in Fach-, Spezialisierungs- und Funktionsweiterbildungen unterschieden. Die einzelnen Weiterbildungen sind in der Anlage I inhaltlich und formal beschrieben und im Einzelnen geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Eine Weiterbildung beinhaltet überwiegend Präsenzunterricht (vgl. § 2 Abs. 5). Andere Lernformen können ebenfalls eingesetzt werden.

(3) Der Durchführungsort der Weiterbildungen ist Nordrhein-Westfalen. Bei Kooperationen von Weiterbildungsstätten nach § 8 Abs. 6 ist der überwiegende theoretische Teil der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

§ 6 Inhalte, Dauer und Ablauf von Weiterbildungen

(1) Inhalte, Dauer und Ablauf der Weiterbildungen sind in der Anlage I dieser Ordnung geregelt.

(2) Weiterbildungen nach dieser Ordnung müssen in aufeinander aufbauenden Modulen festgelegt und organisiert sein, die in Modulhandbüchern näher zu beschreiben sind.

(3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Module werden je nach Umfang und Anforderungen mit Leistungspunkten versehen und mittels einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 2 abgeschlossen.

(4) Ein Modulhandbuch dient der didaktischen und organisatorischen Konkretisierung und Strukturierung der von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Rahmenvorgaben. Das von der Weiterbildungsstätte eingereichte und von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen genehmigte Modulhandbuch ist die Voraussetzung für die Durchführung und die verbindliche Grundlage der Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte. Es beschreibt die jeweiligen Basis-, Spezialisierungs- und Ergänzungsmodule hinsichtlich ihrer Weiterbildungsbezeichnung, Ziele und Art der Weiterbildung, Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang (Präsenzzeit, Modulanzahl, Stunden des Selbststudiums, Workload sowie Leistungspunkte), Modulübersicht, Prüfungsleistungen der Abschlussprüfungen, Modulbeschreibungen und didaktischen Kommentierungen, Modulprüfungen, Kompetenzbeschreibungen, Lernergebnissen, Inhalten, Methoden/Lernformen, den Anregungen zur Praxisaufbereitung, dem Praxistransfer, den curricularen Schnittstellen/Querverweisen und schließlich den Literaturhinweisen.

(5) Erfolgreich abgeschlossene Module, die in Nordrhein-Westfalen erbracht wurden, werden in anderen Weiterbildungen nach Anlage I angerechnet. Leistungen, die in anderen Bundesländern erbracht wurden, können im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß § 24 Abs. 2 anerkannt werden. Die Anerkennung von Vorleistungen für eine Weiterbildung ist unter § 7 Abs. 3 geregelt.

(6) Die in den Anlagen geregelten Mindeststundenzahlen der jeweiligen Weiterbildungen dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflegezeit, Sonderurlaub oder infolge von anderen vergleichbar wichtigen Gründen kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert nicht länger als zehn Prozent der theoretischen und nicht länger als zehn Prozent der praktischen Stunden.

(7) Der theoretische Unterricht umfasst die in Anlage I jeweils angegebene Zahl an Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten. Die berufspraktischen Anteile umfassen die in Anlage I jeweils angegebenen Einsatzgebiete und Praxisstunden. Eine Praxisstunde umfasst jeweils 60 Minuten.

Zur Erfüllung der Weiterbildungsziele kann die Weiterbildungsstätte Unterrichtsinhalte in digitaler Form anbieten, der theoretischen Stundenanteil sollte mit mindestens 51 % Präsenzunterricht angeboten werden.

(8) Eine begonnene Weiterbildung darf mit Unterbrechungen einen zeitlichen Umfang von vier Jahren nicht überschreiten. Über Härtefälle entscheidet die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag.

(9) Über Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere bei der Erprobung von Weiterbildungsangeboten, entscheidet die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

§ 7 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmenden

(1) Die Weiterbildungsteilnehmenden haben über die Leitung der Weiterbildungsstätte den Beginn und eine etwaige vorzeitige Beendigung der Weiterbildung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme in das Weiterbildungsverzeichnis unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Adresse sowie die Mitgliedsnummer sind der Anzeige beizufügen.

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 können auch durch die Weiterbildungsstätte schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(3) Sollen Vorleistungen auf zu absolvierende Module anerkannt werden, sind diese von den Teilnehmenden der Weiterbildungsstätte zur Prüfung vorzulegen. Eine Anerkennung kann durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte erfolgen.

§ 8 Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungen werden nach den Bestimmungen des § 54 ff. des Heilberufsgesetzes an von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) Eine zugelassene Weiterbildungsstätte darf Weiterbildungen nach dieser Ordnung und deren Anlagen grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten anbieten und durchführen. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss jedes Weiterbildungsangebot im Rahmen dieser Ordnung und die Durchführung von Weiterbildungen gemäß § 10 formell bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen beantragen und genehmigen lassen.

(3) Für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte müssen die personellen, räumlichen und sachlichen sowie die zeitlichen, inhaltlichen und strukturellen Anforderungen der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erfüllt sein.

(4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte wird durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ausgesprochen, wenn:

1. die Leitung der Weiterbildungsstätte die Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes besitzt und zusätzlich über eine entsprechende pflegepädagogische Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation verfügt sowie in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder

2. die Leitung der Weiterbildungsstätte in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen wird, welches ausschließlich aus Personen besteht, die die Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes besitzen oder gleichgestellt sind und mindestens eine Person die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt sowie

3. die Weiterbildungsstätte über eine den Weiterbildungen und der Zahl der weiterzubildenden Personen entsprechende Zahl von fachlich geeigneten Lehrkräften/Dozentinnen verfügt,

4. die Weiterbildungsstätte der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen das regelmäßige Anwenden von Qualitätssicherungsinstrumenten, zum Beispiel Beschwerdemanagement, Absolventenbefragung und Ähnliches, nachweisen kann (Anlage III) und

5. für die Durchführung eines praktischen Teils jeweils einer Weiterbildung die Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sichergestellt ist. Eine Einrichtung ist für den praktischen Teil einer Weiterbildung nur dann geeignet, wenn sie mindestens eine Person mit der Befugnis zum Führen der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung beschäftigt, die darüber hinaus über eine abgeschlossene Weiterbildung als Praxisanleiterin/Praxisanleiter oder ein abgeschlossenes pflegepädagogisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder über eine pädagogische Weiterbildungsqualifikation von mindestens 2.100 Unterrichtsstunden Dauer (z. B. Lehrerin für Pflegeberufe) verfügt.

(5) Sowohl die Leitung einer Weiterbildungsstätte als auch die Leitung einer Weiterbildung mit einer pädagogischen Qualifikation von mindestens 2.100 Stunden (Lehrerinnen/Lehrer für Pflegeberufe) haben Bestandschutz.

(6) Eine Zulassung einer Weiterbildungsstätte kann auch dann ausgesprochen werden, wenn durch Kooperation mit einer oder mehreren weiteren zugelassenen Weiterbildungsstätten gewährleistet ist, dass die gesamten für eine Weiterbildung erforderlichen Module gemäß der Anlage I dieser Ordnung absolviert, werden können. Dies ist der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen durch eine entsprechende schriftlich vorzulegende Kooperationsvereinbarung nachzuweisen.

(7) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen führt ein Verzeichnis, der zur Weiterbildung befugten Leitung der Weiterbildung sowie der Leitung der Weiterbildungsstätten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten (Weiterbildungsstättenverzeichnis), aus dem hervorgeht, in welchem Umfang diese Personen und Einrichtungen befugt, beziehungsweise zur Weiterbildung zugelassen sind. Das Verzeichnis ist auf aktuellem Stand zu halten und in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

(8) Die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Weiterbildungsstätte trägt die Leitung der Weiterbildungsstätte.

(9) Sofern sich Veränderungen ergeben, die die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten gemäß Absatz 3 bis 6 betreffen, müssen diese der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich angezeigt werden. Zulassungsrelevante Veränderungen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt in gleicher Weise für Veränderungen in der Kooperation zwischen Weiterbildungsstätten.

(10) Zugelassene Weiterbildungsstätten wirken bei Anpassungslehrgängen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung der Bildungsnachweise nach § 33 dieser Satzung mit.

§ 9 Widerruf und Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung die Zulassung der Weiterbildungsstätte mit Nebenbestimmungen versehen.

(2) Die Zulassung ist gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zu widerrufen, wenn die nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die nach § 8 Absätze 3 bis 6 und 10 nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder werden können oder
2. die Durchführung der Weiterbildung dauerhaft nicht gewährleistet ist.

(3) Die Zulassung kann mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zurückgenommen werden, wenn sich deren Erteilung als rechtlich fehlerhaft erweist.

§ 10 Zulassung von Weiterbildungen

(1) Die Durchführung von Weiterbildungen nach der Anlage dieser Ordnung wird von der zugelassenen Weiterbildungsstätte nach § 8 beantragt. Die antragstellende Weiterbildungsstätte hat dabei die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu beschreiben. Dem Antrag ist ein gegliedertes Modulhandbuch der Weiterbildung entsprechend der Anlage I beizufügen. Dieses ist spätestens vier Monate vor Beginn der Weiterbildung vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen einzureichen. Näheres regeln die Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen gemäß Anlage III.

(2) Für die Zulassung der Weiterbildung ist weiterhin erforderlich, dass die Leitung einer Weiterbildung nach dieser Ordnung zum Führen der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung berechtigt ist und über ein abgeschlossenes pfledepädagogisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation verfügt. Die Leitung einer Weiterbildung mit einer pädagogischen Qualifikation von mindestens 2.100 Stunden (Lehrerinnen/Lehrer für Pflegeberufe) haben Bestandsschutz. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Leitung der Weiterbildung kann auch in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen werden, wenn alle Personen die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen. Für einen Übergangszeitraum von maximal 2 Jahren, kann das Leitungskollegium auch aus einer Person mit der entsprechenden Weiterbildung, die zugleich mindestens über die Weiterbildung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in den Pflegeberufen verfügt, bestehen, wenn sich diese Person zu dieser Zeit in einem Studium gemäß Absatz 2 befindet.

(4) Die Leitung einer Weiterbildung nach dieser Ordnung kann gleichzeitig auch Leitung oder Mitglied des Leitungskollegiums der Weiterbildungsstätte sein. Sie wird im Weiterbildungsverzeichnis gemäß § 8 Abs. 7 geführt.

(5) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung einer durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zugelassenen Weiterbildung gemäß dieser Ordnung trägt die Leitung der Weiterbildungsstätte.

(6) Sofern sich Veränderungen ergeben, die die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungen gemäß Absatz 1 bis 3 betreffen, müssen diese der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen unverzüglich angezeigt und von ihr genehmigt werden. Im begründeten Einzelfall kann sie die Fortführung bis zu einer Dauer von sechs Monaten gewähren. Eine weitere Verlängerung kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn dies vor Ablauf der zunächst gewährten Fortführung angezeigt und der Grund, der nicht erfolgten Abhilfe von der Weiterbildungsstätte nicht zu vertreten ist.

§ 11 Modul- und Abschlussprüfungen

(1) Zur Feststellung der erbrachten Leistungen gemäß den Anforderungen der Weiterbildungen nach dieser Ordnung werden in den zugelassenen Weiterbildungsstätten Prüfungen durchgeführt. Unterschieden werden Modulprüfungen von der Abschlussprüfung.

(2) Modulprüfungen finden zum Abschluss jedes durchgeführten Moduls laut Modulhandbüchern der zugelassenen Weiterbildungen statt. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit, die eine Bearbeitungszeit von 45 Minuten nicht unterschreiten sollte oder einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten oder einer eigenständigen wissenschaftliche Erarbeitung, bspw. Hausarbeit (Soll: 12-15 Seiten), Portfolio, Projektarbeit, Posterpräsentation oder einer praktischen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens einmal im Rahmen der jeweiligen Weiterbildung angewendet werden, soweit in der Anlage keine anderweitigen Vorgaben gemacht werden.

(3) Die Abschlussprüfung findet zum Abschluss der Weiterbildung statt, nicht früher als zwölf Wochen vor Weiterbildungsende. Voraussetzung zur Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Modulprüfungen.

(4) Näheres zu den Abschlussprüfungen in den einzelnen Weiterbildungen ist in der Anlage I dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Prüfungsstelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat die Gesamtverantwortung für die Abschlussprüfungen. Zur Organisation und Durchführung von Prüfungen, Zulassung von Prüfenden, Besetzung von Prüfungsausschüssen und für die Erstellung von Urkunden wird bei der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen eine Prüfungsstelle eingerichtet.

(2) Die Prüfungsstelle der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bildet Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Vorschläge der Weiterbildungsstätten, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen in den zugelassenen Weiterbildungsstätten verantwortlich sind. Die Weiterbildungsstätte unterstützt die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern entsprechend Absatz 3. Zudem kann die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zu den Prüfungen ein Behördenmitglied entsenden.

(3) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindesten drei Personen:

1. einer von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen beauftragten Person als vorsitzendes Mitglied. Dies kann auch die Leitung der Weiterbildungsstätte sein.
2. der Leitung der Weiterbildung und

3. mindestens eines weiteren fachlich geeigneten Prüfenden aus der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung überwiegend durchgeführt wurde. Die Prüfenden müssen über den zu erlangenden Weiterbildungsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

4. Im Falle der praktischen Abschlussprüfung besteht der Prüfungsausschuss neben einer Prüfenden der Weiterbildungsstätte nach Absatz 3 Nr. 2 oder 3 aus einer/einem Praxisanleitenden, die/der in der Regel aus dem praktischen Lernort kommt. Die/Der Praxisanleitende muss über den zu erlangenden Weiterbildungsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Für jedes Mitglied ist eine adäquate Stellvertretung zu bestellen.

(4) Der Prüfungsvorsitz hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung. Der Prüfungsvorsitz ist für alle Teile der Abschlussprüfungen prüfungsberechtigt und setzt die Noten im Benehmen mit den anderen Prüfenden fest.

§ 13 Durchführung von Modul- und Abschlussprüfungen

(1) Modulprüfungen werden in der zugelassenen Weiterbildungsstätte auf der Grundlage der zugelassenen Weiterbildung und der Rahmenvorgaben der Modulhandbücher durchgeführt. Für die Bewertungen, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisse, Wiederholung, Täuschungsversuche, Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie Widersprüche finden die Regelungen in den §§ 15, 17-21 entsprechend Anwendung.

(2) Zur Durchführung der Abschlussprüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Weiterbildungsteilnehmenden beantragen über die Leitung der Weiterbildungsstätte bei der Prüfungsstelle der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die Durchführung der Abschlussprüfung. Die Weiterbildungsstätte prüft das Vorliegen aller notwendigen Unterlagen der zu prüfenden Personen sowie den erfolgreichen Abschluss der bis dahin abgeschlossenen für die Prüfung erforderlichen Module. Sind zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht alle Modulprüfungen abgeschlossen beziehungsweise die erforderliche praktische Weiterbildungszeit absolviert, erfolgt die Prüfungszulassung unter Vorbehalt.

2. Die Prüfungsstelle der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen lässt die Weiterbildungsteilnehmenden zu. Für die Zulassung ist das Vorliegen folgender Informationen erforderlich: Name, Anschrift, Mitgliedsnummer, Geburtsort, Nachweis über die abgeleisteten Theorie- und Praxisstunden, Nachweis, dass 10 % der praktischen Weiterbildung durch einen weitergebildeten Praxisanleiter erfolgt sind, Fehlzeiten sowie eine Bestätigung, welche Module abgeschlossen und bestanden sind. Der Nachweis über den Abschluss der fehlenden Module ist nachzureichen. Voraussetzung zur Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Modulprüfungen.

3. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen setzt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte fest.

4. Die Prüfungsstelle der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen teilt den zu prüfenden Personen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung die Prüfungszulassung und die jeweiligen Prüfungstermine schriftlich mit.

5. Über die Abschlussprüfungen sind für jede zu prüfende Person Prüfungsprotokolle zu erstellen. In diesen sind Abläufe und Begründungen der Bewertung zu dokumentieren. Es kann eine protokollführende Person eingesetzt werden.

6. Zu den Abschlussprüfungen wird eine Niederschrift für jede zu prüfende Person angefertigt, die die Einzelnoten, besondere Vorkommnisse, etwaige Unregelmäßigkeiten sowie Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen festhält. Die Niederschrift ist von der Prüfungsausschussvorsitzenden und den bestellten Prüfenden zu unterzeichnen.

7. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses teilt den Prüfungsteilnehmenden die Ergebnisse aller Prüfungsteile nach der mündlichen Abschlussprüfung mit.

§ 14 Gebühren

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erhebt für die Entscheidungen Gebühren. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Teilen der Prüfung wie folgt mit Noten zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen ist der in der Anlage II befindliche Notenschlüssel verbindlich anzuwenden.

(3) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese muss mindestens mit einer Gesamtnote von 4,49 abgeschlossen werden. Jede Modulprüfung wird in der Regel von

einer/einem Prüfenden bewertet, die/der als Lehrende in der jeweiligen Weiterbildung eingesetzt und in den zu prüfenden Modulen fachlich geeignet ist. Mündliche Modulprüfungen sollen von zwei Prüfenden durchgeführt und bewertet werden.

(4) Im Falle einer praktischen Prüfung im Rahmen von Fachweiterbildungen wird diese von den Prüfenden gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 bewertet.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote bei der Bewertung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsteile im Rahmen einer Prüfungsleistung werden jeweils die Zahlenwerte der Noten der Prüfenden zusammengezählt und durch die Anzahl der vergebenen Noten geteilt. Die Berechnung erfolgt jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma; die weiteren Stellen hinter dem Komma bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Abschlussprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Prüfungsteile und alle erforderlichen Module jeweils mindestens mit der Note 4,49 bewertet wurden. Die zweite Nachkommastelle wird auf Zeugnissen und Urkunden nicht angegeben.

(7) Die Abschlussnote setzt sich zusammen aus der Summe von fünfzig vom Hundert der Gesamtnote der Abschlussprüfung und fünfzig vom Hundert aus dem Mittelwert der Summe aller Modulnoten.

(8) Bei der Abschlussnote werden die ermittelten Werte jeweils wie folgt zugeordnet:

sehr gut- (1)- bei einem erreichten Wert bis unter 1,50;

gut- (2)- bei einem erreichten Wert 1,50 bis unter 2,50;

befriedigend- (3)- bei einem erreichten Wert 2,50 bis unter 3,50;

ausreichend- (4)- bei einem erreichten Wert 3,50 bis unter 4,50;

mangelhaft- (5)- bei einem erreichten Wert 4,50 bis unter 5,50;

ungenügend- (6)- bei einem erreichten Wert ab 5,50.

§ 16 Weiterbildungsbescheinigung, Zeugnis und Urkunde

(1) Nach Abschluss der Weiterbildung erstellt die Weiterbildungsstätte für jede geprüfte Person eine Weiterbildungsbescheinigung, aus der die einzelnen Module, der individuell absolvierte Stundenumfang und die jeweilige Benotung, die erreicht wurde, hervorgehen. Die Bescheinigung ist durch die Leitung der Weiterbildung oder die Leitung der Weiterbildungsstätte zu unterzeichnen.

(2) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die geprüfte Person ein Weiterbildungszeugnis nach Anlage II. Das Zeugnis enthält Angaben der geprüften Person (Name, Geburtsdatum), die Benennung der absolvierten Weiterbildung, des Weiterbildungsumfangs gemäß dieser Ordnung, die Weiterbildungsstätte(n), an der die Weiterbildung absolviert worden ist, die

Abschlussnote in Wort und Zahl mit einer Stelle hinter dem Komma. Das Zeugnis wird von der Weiterbildungsstätte ausgestellt und von dem Prüfungsausschussvorsitz unterzeichnet.

(3) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen stellt nach Anlage II die Weiterbildungsurkunde aus. Die Urkunde enthält Angaben zum Teilnehmenden beziehungsweise zur geprüften Person (Name, Geburtsdatum), die Benennung der Weiterbildungsbezeichnung und die Berechtigung zur Führung dieser Weiterbildungsbezeichnung. Die Unterschrift kann digital erfolgen. Die Urkunde wird von der Präsidentin/den Präsidenten der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen unterzeichnet.

(4) Die Unterlagen aus den Modulprüfungen sowie Prüfungsprotokolle, Prüfungsniederschriften sowie Kopien von Zeugnissen und Urkunden sind, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Abschlussprüfung abgeschlossen wurde, dreißig Jahre von der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Dies kann auch in digitaler Form geschehen.

§ 17 Rücktritt von der Abschlussprüfung

(1) Tritt eine zu prüfende Person nach der Zulassung von der Abschlussprüfung oder einem Teil derselben zurück, so hat sie die Gründe für den Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Nachweisen der Weiterbildungsstätte mitzuteilen. Die Weiterbildungsstätte hat dies an den Prüfungsausschussvorsitz zu melden.

(2) Im Falle eines Rücktritts aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Die Genehmigung eines Rücktritts darf nur erteilt werden, wenn die zu prüfende Person aus einem von ihr nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(4) Über die Genehmigung des Rücktritts von der Abschlussprüfung oder Teilen davon entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende gemäß § 12 und teilt dies unverzüglich der zu prüfenden Person, der Weiterbildungsstätte und der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen mit.

(5) Wird der Rücktritt von der Prüfung genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(6) Tritt eine zu prüfende Person ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 18 Versäumnis von Modul- und Abschlussprüfungen

(1) Versäumt eine zu prüfende Person eine Prüfung aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund, so ist ihr Gelegenheit zur schriftlichen Erläuterung und Begründung zu geben. Ist der Grund eine Erkrankung, so hat die zu prüfende Person unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung bei der Weiterbildungsstätte einzureichen. Andere Gründe sind ebenfalls

unverzüglich schriftlich zu erläutern und gegebenenfalls anhand von weiteren Nachweisen zu belegen.

(2) Die Entscheidung über die Beurteilung des Versäumnisses trifft im Falle der Modulprüfung die Weiterbildungsstätte.

(3) Die Entscheidung über die Beurteilung des Versäumnisses trifft im Falle der Abschlussprüfung die Prüfungsvorsitzende. Die Entscheidung ist der zu prüfenden Person sowie der Weiterbildungsstätte und der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn das Versäumnis als nicht von der zu prüfenden Person zu verantworten beurteilt wird.

§ 19 Wiederholungen von Modul- und Abschlussprüfungen

(1) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann die zu prüfende Person diese einmal wiederholen. Es ist seitens der Weiterbildungsstätte dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Modulprüfungen innerhalb eines Zeitraums von in der Regel sechs Monaten erfolgen.

(2) Ist die Abschlussprüfung insgesamt oder in Teilen nicht bestanden, kann die zu prüfende Person innerhalb von 12 Monaten die gesamte Abschlussprüfung beziehungsweise den jeweils nicht bestandenen Prüfungsteil wiederholen. Der schriftliche Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ablegung der Prüfung über die Leitung der Weiterbildungsstätte an die Pflegekammer NRW eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen von bestimmten weiteren Auflagen abhängig machen.

(3) Jeder Prüfungsteil der Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungsstelle der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und in Abstimmung mit der Weiterbildungsstätte die Termine der Wiederholungsprüfungen. Diese sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erstellt die Weiterbildungsstätte Weiterbildungsteilnehmenden einen schriftlichen Nachweis über die in der Weiterbildung erfolgreich absolvierten Module. Die Bescheinigung ist durch die Leitung der Weiterbildungsstätte oder von einer für die Leitung der Weiterbildung befugten Person zu unterzeichnen.

§ 20 Täuschungsversuche und andere Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis der Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann die Prüfungsstelle der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) In Fällen des Absatzes 2 zieht die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung ein. Die Urkunde und das Abschlusszeugnis nach Anlage II sind zurückzugeben.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungspflicht

(1) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist auf Antrag 10 Jahre nach Erhalt des Prüfungszeugnisses möglich.

(2) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Ordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

1. Zweitschriften von Zeugnissen	30 Jahre
2. Stammdaten von Weiterbildungsteilnehmenden	20 Jahre

§ 22 Entzug der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

Wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes von der zuständigen Berufsbehörde entzogen, muss die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen alle erworbenen Berechtigungen zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung zurücknehmen. Hierüber informiert die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen die zuständigen Stellen.

§ 23 Anerkennung und Pflicht zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

(1) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung in einer nach dieser Ordnung bestimmten Weiterbildung führen will, bedarf der Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt nach § 55 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes.

(2) Nach § 55 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, denen eine Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 erteilt worden ist, diese zu führen. Satz 1 gilt auch für Staatsangehörige eines anderen Staates (Drittstaatsangehörige).

§ 24 Führung in den Bundesländern staatlich erworbener Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben wurden, dürfen in Nordrhein-Westfalen weitergeführt werden.

(2) In anderen Bundesländern erworbene, nicht staatlich anerkannte Qualifizierungen können anerkannt werden, wenn nach den entsprechenden Qualifizierungsrichtlinien

1. der Erwerb vergleichbarer theoretischen Kenntnisse nicht länger als 5 Jahre zurückliegt,
2. vergleichbare praktische Kenntnisse in den letzten 5 Jahren erworben wurden
3. und die Gleichwertigkeit der Inhalte entweder anhand der Unterrichtsinhalte oder durch schriftliche und/oder mündliche Prüfung festgestellt werden kann.

§ 25 Erforderliche Nachweise zur Anerkennung

Die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung wird auf Antrag von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen als zuständiger Behörde nach § 55 des Heilberufsgesetzes Personen erteilt, die nachweisen, dass sie

1. die Erlaubnis besitzen, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines reglementierten Gesundheitsfachberufs, auf den sich die Weiterbildung bezieht, berechtigt,
2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen haben,
3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§ 26 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung nach § 23 Abs. 1 kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Voraussetzungen für die Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung entfallen. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

§ 27 Erfordernis der Gleichwertigkeit

(1) Für Staatsangehörige eines Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 mit Ausbildungsnachweisen für eine Spezialisierung, die eine Anerkennung nach § 23 Abs. 1 anstreben, gelten die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 als erfüllt, wenn die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland erworbene Weiterbildung (Ausbildung für Spezialisierung) einer Weiterbildung nach dieser Ordnung gleichwertig ist.

(2) Ausbildungsnachweise für Spezialisierung sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. C der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115) in der je-weils geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch für Ausbildungsnachweise für Spezialisierung oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung, die von einer zuständigen Behörde in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt wurden, sofern sie eine dort erworbene abgeschlossene Ausbildung für Spezialisierung bescheinigen, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung der beruflichen Spezialisierung dieselben Rechte verleihen oder auf die Aufnahme oder Ausübung dieser beruflichen Spezialisierung vorbereiten. Satz 1 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 (Herkunftsmitgliedstaat) für die Aufnahme oder Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach § 23 Abs. 2 qualifiziert, entsprechen, ihrer Inhaberin jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Die Ausbildungsnachweise für Spezialisierung müssen

1. von der zuständigen Behörde des Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt worden sein und
2. das Berufsqualifikationsniveau der Inhabenden nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG bescheinigen.

(3) Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Ordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen pflegerischen Grundausbildung durch die zuständige Stelle bestätigt sein.

§ 28 Anerkennung im Ausland geleisteter praktischer Zeiten

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erkennt bei der Prüfung von Anträgen auf Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung die Zeiträume des praktischen Teils der Weiterbildung in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 an und berücksichtigt den in einem Drittland absolvierten praktischen Teil der Weiterbildung. Die Anerkennung ersetzt nicht die Erfüllung geltender Anforderungen bezüglich des Bestehens einer vorgeschriebenen Prüfung. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen erstellt Leitlinien zur Organisation und Anerkennung des in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 oder einem Drittland absolvierten praktischen Teils der Weiterbildung und insbesondere zu den Aufgaben der Person, die diesen überwacht.

§ 29 Im Drittland erworbener Ausbildungsnachweis für Spezialisierung

Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 mit einem in einem Drittland ausgestellten Ausbildungsnachweis für Spezialisierung, die eine Anerkennung nach § 23 Abs. 1 anstreben, gelten die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 als erfüllt, wenn

1. die Person einen Ausbildungsnachweis für Spezialisierung vorlegen, der bereits in einem anderen Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. die Person über eine dreijährige Berufserfahrung in dieser Spezialisierung im Hoheitsgebiet des Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1, der den Ausbildungsnachweis für Spezialisierung anerkannt hat, verfügen und
3. dieser diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 30 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Drittstaatsangehörige

Die §§ 25 bis 29 und die §§ 32 bis 36 gelten auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt. § 25 sowie die §§ 28 und 33 gelten entsprechend für sonstige Drittstaatsangehörige sowohl für den Erwerb der Spezialisierung in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 als auch in einem Drittland.

§ 31 Meldepflicht, Führung der Weiterbildungsbezeichnung ohne Anerkennung

Staatsangehörige eines Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (Ausbildungsnachweise für Spezialisierung) führen gemäß § 55 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes die Weiterbildungsbezeichnung nach § 23 Abs. 1 ohne Anerkennung, sofern sie im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und der Aufsicht über die Berufsausübung nach diesem Gesetz. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 32 Ausübungsberechtigung

Ist die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, in einem Staat im Sinne des 23 Abs. 2 Satz 1 nicht reglementiert, darf die berufliche Tätigkeit ausgeübt werden, wenn diese in den vorhergehenden zehn Jahren dort ein Jahr vollzeitlich oder in einem der Vollzeit entsprechenden Zeitraum in Teilzeit ausgeübt wurde. Darüber hinaus müssen die Ausbildungsnachweise für Spezialisierung bescheinigen, dass die Inhaberin auf die Ausübung

der entsprechenden beruflichen Tätigkeit vorbereitet wurde; § 27 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannte Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis für Spezialisierung, über den die Inhaberin verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.

§ 33 Notwendigkeit eines Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung

Antragstellende Personen (die einen Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildung stellen) mit einem Ausbildungsnachweis für Spezialisierung aus einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre Ausbildung für Spezialisierung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Weiterbildung nach dieser Ordnung vorgeschrieben sind, oder
2. die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil der entsprechenden reglementierten beruflichen Tätigkeit sind, und wenn dieser Unterschied sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis für Spezialisierung abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und
3. die nachgewiesene Berufserfahrung oder die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nicht zum Ausgleich der in diesen Absätzen genannten Unterschiede geeignet sind.

§ 34 Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung

(1) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(2) Die Entscheidung über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung ist hinreichend zu begründen. Insbesondere sind der antragstellenden Person das Niveau des verlangten Ausbildungsnachweises für Spezialisierung und das Niveau des von ihr vorgelegten Ausbildungsnachweises für Spezialisierung gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und die wesentlichen der in diesen Absätzen genannten Unterschiede mitzuteilen sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(3) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die antragstellende Person die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung abzulegen.

§ 35 Europäischer Berufsausweis

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Weiterbildungsbezeichnungen, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, diesen auf Antrag aus. Der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis für Spezialisierung in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis für Spezialisierung in einem dieser Staaten anerkannt wurde. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Vorgaben der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

§ 36 Einheitliche Ansprechperson

Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Ansprechperson im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die zuständige Behörde unterstützt die einheitlichen Ansprechpersonen und stellt ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung elektronisch erfolgen kann. Im Falle berechtigter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Nachweise kann die zuständige Behörde, soweit unbedingt geboten, die Vorlage beglaubigter Kopien verlangen.

§ 37 Anerkennung von Hochschulen und staatlichen Schulen

(1) Hochschulen und staatliche Schulen in Nordrhein-Westfalen kann auf gebührenpflichtigen Antrag die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildungsabschlüsse mit Weiterbildungsabschlüssen nach dieser Ordnung anerkannt werden.

(2) Ist ein Abschluss nach Satz 1 als gleichwertiger Abschluss anerkannt, wird der Einrichtung gestattet, registrierten Kammermitgliedern eine die Weiterbildung bezeichnende Zusatzbescheinigung auszuhändigen sofern bis zu diesem Zeitpunkt nach Abschluss der Berufsausbildung oder eines berufsqualifizierenden Studiengangs der erlernte Beruf mindestens ein Jahr ausgeübt wurde. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

1. Durch Übermittlung einer Kopie der Zusatzbescheinigung unter Angabe der Mitgliedsnummer bei der Pflegekammer NRW unterrichtet die anerkannte Einrichtung die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen über jede Aushändigung einer Zusatzbescheinigung.

2. Einrichtungen, deren Ausbildungsabschluss als gleichwertig anerkannt wurde sind verpflichtet, jede Veränderung des Lehrplans und der Ausbildungsinhalte unverzüglich anzuzeigen. Die Einrichtungen sind, soweit ihre Ausbildungsabschlüsse als gleichwertig

anerkannt sind, verpflichtet, ihre Lehrpläne und Ausbildungsinhalte an die jeweils gültigen Weiterbildungsrichtlinien der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen anzupassen. Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist jederzeit berechtigt, den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen.

§ 38 Unterrichtspflichten

(1) Erhält die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten oder anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf die berufliche Tätigkeit auswirken könnten, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte. Sie befindet sodann über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Im Falle des Satzes 1 können auch andere Bundesländer unterrichtet werden.

(2) Liegen der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen vor, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch die Inhaberin eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG auswirken, hat sie dies in der entsprechenden Datei des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Datei) zu aktualisieren. Die/Der Inhaber*in des Europäischen Berufsausweises und die zuständigen Behörden, die Zugang zu der entsprechenden IMI-Datei haben, werden unverzüglich über etwaige Aktualisierungen informiert. Die zuständige Behörde ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Dabei hat sie die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. EG Nr. L 201 S. 37) in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(3) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen übernimmt die Aufgabe der Bearbeitung eingehender und ausgehender Warnungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden aller Staaten im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 über Berufsangehörige, deren Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Entscheidung nach den Vorgaben des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Gleichzeitig ist die betroffene Berufsangehörige schriftlich hierüber zu unterrichten. Rechtsbehelfe gegen die Warnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Legt die

betroffene Berufsangehörige gegen die Warnung einen Rechtsbehelf ein, so ist dies ebenfalls über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen. Die Warnung ist spätestens drei Tage, nachdem die getroffene Maßnahme keine Gültigkeit mehr hat, aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu löschen. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend in den Fällen, in denen gerichtlich festgestellt wird, dass die Anerkennung nach dieser Ordnung unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde. Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen übermittelt dem fachlich zuständigen Bundesministerium statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die dieses für den nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht an die Kommission benötigt.

§ 39 Verfahrensbefugnisse der Pflegekammer NRW im Weiterbildungsbereich

(1) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach dieser Ordnung die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchstabe d und e genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Weiterbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Weiterbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden.

(2) Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat der antragstellenden Person nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 Abs. 2 binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und sie auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach dieser Ordnung spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen und diese Entscheidung zu begründen.

(3) Der Antrag nach §§ 23 und 24 Abs. 2 kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

§ 40 Übergangsbestimmungen

(1) Zulassungen von Weiterbildungsstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochen wurden, werden bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Weiterbildungsstätten, die mit einer Weiterbildung nach dem bisherigen staatlichen Weiterbildungsrecht, das noch nicht durch eine neue Anlage dieser Ordnung abgelöst ist, bis zum 31. Dezember 2023 beginnen, gelten als zugelassen bis zum Abschluss der jeweiligen dort begonnenen Weiterbildung. Über neue Zulassungen von Weiterbildungsstätten entscheidet die Pflegekammer NRW nach Vorliegen vollständiger Unterlagen innerhalb von drei Monaten.

(2) Wurde eine Weiterbildung noch vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen, findet § 120 des Heilberufsgesetzes Anwendung.

(3) Die erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen nach dem bisherigen Weiterbildungsrecht können weitergeführt werden.

(4) Weiterbildungen, die ab 1. Januar 2024 und bis zum 31. Dezember 2024 begonnen werden, dürfen gemäß der Anlage 1 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160), oder Anlage 1 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene - Hygienefachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), oder gemäß Anlage 1 dieser Ordnung durchgeführt werden.

(5) Leitungen von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen, die Mitglied der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen sind und denen bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Befugnis ausgesprochen wurde, genießen für die Dauer ihrer Tätigkeit Bestandsschutz. Über die Zulassung von Härtefällen entscheidet die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2023

Sandra P o s t e l

Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBL. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2023

Sandra P o s t e l

Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Herausgeberin:

Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

www.pflegekammer-nrw.de

E-Mail: info@pflegekammer-nrw.de

Telefon: +49 211 822 089 0

Adresse:

Alte Landstraße 104

40489 Düsseldorf